

Rahmenordnung

für das

Center for Regional Economic Development (CRED)

I. Grundlagen und Ziele

Art. 1 Ausgangslage und Gegenstand

Auf Anregung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern sowie im Zusammenhang mit der Neubesetzung und Neupositionierung des Forschungsinstituts für Freizeit und Tourismus (FIF) hat sich die Universität Bern zum Ziel gesetzt, der zunehmenden Bedeutung der Regionalentwicklung sowie der Regionalökonomie in Lehre und Forschung vermehrt Rechnung zu tragen. Dafür soll eine geeignete universitäre Struktur geschaffen werden. Dabei sollen die Kompetenzen an der Universität Bern in der Forschung und Bildung zu Fragen der Regionalentwicklung besser gebündelt und weiterentwickelt, die Tradition der Berner Regional- und Tourismusforschung langfristig gesichert und die diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und Wirtschaft eingelöst werden.

Zu diesen Zwecken errichtet die Universität Bern das Center for Regional Economic Development (CRED). Das CRED soll die nationale und internationale Position der Universität Bern zu interdisziplinären Fragen der Regionalentwicklung in Forschung und Lehre dauerhaft stärken. Entsprechend den an der Universität Bern etablierten Kompetenzen steht die Forschung zur Regional- und Tourismusökonomie im Zentrum.

Diese Rahmenordnung regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation des CRED sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. b und k UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das CRED ist in der disziplinären und interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Gebiet der Regionalentwicklung tätig. Es setzt die Strategie 2012 der Universität Bern im Sinne eines zusätzlichen Positionierungs- und Profilierungsthemas um und fokussiert auf die regionalökonomische Grundlagenforschung sowie auf angewandte Forschungsfragen von öffentlichen Institutionen auf der regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Ebene.

² Dem CRED obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international durch geeignete Aktivitäten und Kooperationen;
- b es bietet gemeinsam mit unterschiedlichen Fachrichtungen der Universität Bern sowie weiteren Organisationen einen spezialisierten Masterstudiengang in „Regionalwirtschaft“ an, welcher zu einer Graduate School ausgebaut werden kann;
- c es kann in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern, mit anderen Hochschulen und mit weiteren Institutionen Lehrangebote zur Regionalentwicklung auf Bachelor- und Masterstufe oder im Bereich der Weiterbildung bereitstellen;
- d es betreibt Grundlagen- und angewandte Forschung mit den Schwerpunktthemen „Regionalwirtschaft“, „Regionalökonomie“, „Regionalentwicklung“ und „Tourismus“ und vernetzt sich mit international bedeutenden und innovativen Forschungsgruppen auf diesen Gebieten;
- e es fördert die Kompetenz in der Regionalentwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- f es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten der Universität Bern und stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen anderer Hochschulen und weiterer Institutionen und Organisationen ab;
- g es strebt strategische Allianzen und Kooperationen mit wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im In- und Ausland an;
- h es kann Führungsorgane von nationalen und internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken und -verbänden beheimaten;
- i es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern, regionalwirtschaftlichen Netzwerken, wissenschaftlichen Akademien oder ähnlichen Netzwerken zusammen.

³ Die Studiengänge des CRED richten sich nach besonderen Reglementen.

Art. 4 Struktur und Stellung des CRED

¹ Das CRED ist ein interdisziplinäres Zentrum, das Forschung, Lehre und Beratung betreibt und mit Forschungsgruppen von Einheiten der Universität Bern zusammenarbeitet.

² Das CRED und seine Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden administrativ der WISO-Fakultät zugeordnet.

³ Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten und Organen zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das CRED betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.

⁴ Das CRED führt einen eigenen Funktionsbereich.

Art. 5 Leistungsauftrag

¹ Die Universitätsleitung erteilt dem CRED einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Forschung, Lehre, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.

² Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Geschäftsordnung

Art. 6 Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des CRED.

² Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des CRED sowie die formale Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten und assoziierten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.

³ Sie regelt die Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation, die für die am CRED formal Beteiligten verbindlich sind.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.

² Der/die geschäftsführende Direktor/in wird durch den Wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/er ist stimmberechtigtes Mitglied der WISO-Fakultät.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des CRED inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung, Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Der/die geschäftsführende Direktor/in hat namentlich folgende Aufgaben:

- a er/sie ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des CRED verantwortlich;
- b er/sie erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;
- c er/sie stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan gemäss dessen strategischen Vorgaben;
- d er/sie führt das CRED und ist für interne Personalentscheide zuständig;
- e er/sie koordiniert und leitet den spezialisierten Masterstudiengang in „Regionalwirtschaft“ und die darauf aufbauende Graduate School;
- f er/sie koordiniert ggf. weitere Lehrangebote des CRED und bestimmt die Studienleitungen;
- g er/sie fördert den Wissensaustausch und die Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation der Universität Bern.

C. Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses

¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus mindestens je einem Mitglied der am Zentrum formal beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, die einen wesentlichen Eigenbeitrag an Kompetenzen und Programmen mit einbringen; die Universitätsleitung kann weitere Mitglieder bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 7 Mitgliedern.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Forschung. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des CRED verantwortlich.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen resp. deren Stellvertreter/in. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der/die Präsident/in des Wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das CRED in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.

⁶ Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des CRED namentlich folgende Aufgaben:

a er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;

b er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;

c er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;

d er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am CRED;

e er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;

f er schlägt den/die geschäftsführende/n Direktor/in des CRED zur Wahl vor und wählt den/die Stellvertreter/in;

g er stellt der WISO-Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht der/die geschäftsführende Direktor/in des CRED dafür zuständig ist. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;

h er ist für alle weiteren Entscheide des CRED zuständig, soweit diese nicht dem/der geschäftsführenden Direktor/in übertragen werden.

D. Externer Beirat

Art. 11 Externer Beirat

¹ Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Advisory Board“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

² Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das CRED breit abzustützen.

III. Finanzierung

Art. 12 Finanzierung

¹ Das CRED finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum formal beteiligten Forschungsgruppen, (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln sowie (iv) ggf. Mitteln, die von Gönnern des CRED in einen Forschungsfonds einbezahlt werden.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

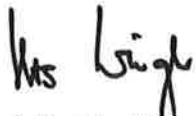
IV. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, 24.5.2011

Für die Universitätsleitung:



Prof. Dr. Urs Würgler
Rektor